

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

8 (15.2.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beylage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 8. Mittwoch den 15. Februar 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 2351. Die Abgabe gedruckter Appellationsbelehrungen in Civilprocessen an die Parthieen betreffend.

Es wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach hohem Erlasse Groß. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nro. 356. für die gedruckten Appellationsbelehrungen in Civilprocesssachen von den Parthieen künftig keine Gebühren mehr zu bezahlen sind.

Rastatt den 31. Januar 1837.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Nro. 2341. Die Klassensteuer von Fang- und Arretirungsgebühren der Gendarmen betr.
Zu Vermeidung wiederholt erhobener Zweifel findet man sich veranlaßt, sämmtlichen Amtskasse-Verrechnungen zu eröffnen, daß von den Fang- und Arretirungsgebühren der Gendarmen nach Analogie des §. 1. des Classensteuergesetzes vom 31. October 1820 und des Satzes 4 der Finanzministerialverordnung vom 13. Dezember 1820 Nro. 11223. (Verordnungs-Sammlung pag. 756.) die Classensteuer mit 1 Kreuzer vom Gulden gleich bei der Auszahlung in Abzug zu bringen sei.

Rastatt den 31. Januar 1837.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Nro. 3008. Die Unterrichtszeit an der Gewerbschule zu Oberkirch betreffend.
Diese Zeit ist für den Rest des laufenden Winters in der Art genehmigt worden, daß Arithmetik an den Sonn- und gewöhnlichen Feiertagen vor dem Hauptgottesdienst von halb 8 bis halb 9 Uhr.

Deutsche Sprache an denselben Tagen von 12 — halb 2 Uhr.

Freihand- und Bauzeichnen an denselben Tagen von halb 3 — 5 Uhr.

Geometrie Donnerstags von halb 3 bis 5 Uhr gelehrt werde.

Dies wird nach bestehender Verordnung hiemit bekannt gemacht.

Rastatt den 9. Februar 1837.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vd. E b e r s t e i n.

Nro. 2872. Die Unterrichtszeit an der Gewerbschule zu Zell a. H. betreffend.

Diese Unterrichtszeit ist für den laufenden Winter auf folgende Art festgesetzt worden:

für Arithmetik jeden Montag Abends von 7 — halb 9 Uhr;

für Geometrie jeden Freitag Abends von 7 — halb 9 Uhr;

für deutsche Sprache mit Geschäftsauffäßen jeden Mittwoch Abend von 7 — halb 9 Uhr und

für Freihand- und Bauzeichnen jeden Sonntag und gewöhnlichen Feiertag von 12—4 Uhr

für diejenigen Schüler, welchen den vormittägigen Hauptgottesdienst besucht haben und nicht mehr sonntagschulpflichtig sind, indem die sonntags und christenlehrepflichtigen Gewerbschüler vor Allem die Sonntagschule und Christenlehre und alle Schüler ohne Ausnahme den vormittägigen Hauptgottesdienst besuchen und jeweils erst nach deren und dessen Beendigung in die Gewerbschule sich zurückbegeben müssen.

Dies wird nach bestehender Verordnung bekannt gemacht.

Rastatt den 7. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fchr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Nro. 2576. Die Fruchtpreislifte für die Marktstätte Waldshut betreffend.
Die von der Großh. Regierung des Oberrheinkreises durch Erlass vom 17. Jänner d. J. Nro. 835. mitgetheilte Bekanntmachung über die Ermittlung der Fruchtpreise für die Marktstätte Waldshut erscheint auch in dem diesseitigem Anzeigebblatt zur allgemeinen Kenntnissnahme.
Rastatt den 4. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.

Nro. 835. Die Ablösung des Zehnten insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise für die Marktstätte Waldshut betreffend.

Da gegen die im Anzeigebblatt vom 7. September v. J. Nro. 72. pag. 993. bis 94. verkündete Fruchtpreislifte der Marktstätte Waldshut innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen vorgebracht worden sind, so wird dieselbe nunmehr definitiv bestätigt, und solches zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Freiburg den 17. Januar 1837.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
v. R e d.

Belehrung.

Nro. 2838. Bei Gelegenheit der Aemter-Bisitationen hat sich ergeben, daß die Bücher in welche nach Verfügung des Großh. Justiz-Ministeriums vom 8. Mai 1832 die Erklärungen über Antretung von Erbschaften unter Vorzicht des Erbverzeichnisses (L. R. S. 793.) über Erbentfugungen (L. R. S. 784.) und über Entschlagungen der Gütergemeinschaft (L. R. S. 1457.) eingetragen werden sollen, nicht gehörig geführt, oder doch die Einträge nicht förmlich genug bewirkt werden, indem viele dieser Bücher nur tabellarisch angelegt und die Einträge weder durch Unterschrift der Parthie noch des Actuars beurkundet sind, oder nur, nachdem die Erklärung vor dem Amtsrevisorat geschehen, eine Verweisung darauf enthalten.

Nach gesetzlicher Vorschrift haben jedoch fragliche Erklärungen vor dem Gericht zu geschehen und das vorgeschriebene Buch ist eben dazu bestimmt, daß in solches die deßfalligen Acte, zwar ohne besondere Förmlichkeiten, jedoch urkundlich aufgenommen werden.

Sämmtliche Großh. Ober und Aemter sowie die Amtsrevisorate werden nunmehr dahin belehrt, daß gedachte Erklärungen von den Parthieen nur vor den Aemtern rechtsgiltig abgegeben werden können, Letztere aber dieselben in kurzer protokollarischer Form in das angeordnete Buch einzutragen haben, auch daß jeder Eintrag durch Unterschrift der Parthieen (wie des Actuars) zu beurkunden sei.

Den Amtsrevisoraten wird dabei zur Pflicht gemacht, in vorkommenden Fällen die Parthieen gehörig zu belehren.
Rastatt den 7. Februar 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Müller.

Belobung.

Nro. 2600. Den dem Johannes Sailer von Königsbach beim Durchgehen seiner Pferde mit dem Wagen zu Karlsruhe widerfahrenen Unfall betreffend.

Am 12. Dezember v. J. wurden in Karlsruhe die an einem leeren Holzwagen angespannten Pferde des Johannes Sailer scheu, rannten davon auf der Straße und rissen den Führer Johann Sailer, der von einem der Pferde, worauf er saß herab und zwischen die Wagenweiche fiel, an dieser hängend mit sich fort, so daß derselbe, da bereits 3 Räder des Wagens herausgegangen waren der augenscheinlichsten Lebensgefahr unterlegen wäre, wenn nicht der in Diensten des Großh. Kammerherrn von Logbach befindliche Jakob Keidel von Zuzenhausen die Pferde im vollen Rennen mit eigener Gefahr für sein Leben zuerst gefaßt, und so in ihrem Laufe aufgehalten hätte.

Man findet sich daher bewogen, den vorbenannten Jakob Keidel für diese an den Tag gelegte menschenfreundliche Handlung hiemit öffentlich zu beloben.

Rastatt den 4. Februar 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.